



# **Gemeinde Altikon**

## **Benutzungsreglement Gemeindesaal**

vom 14. März 1995

# Politische Gemeinde Altikon

## Verwaltungs- und Betriebsreglement für den Gemeindesaal Altikon

### **I. Zweck**

Die Gemeinde Altikon stellt den Gemeindesaal für politische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Im weiteren können Anlässe der Schul- bzw. Kirchgemeinde durchgeführt werden.

Der Gemeindesaal erfüllt öffentliche Aufgaben. Er soll vorwiegend der Altiker Bevölkerung und ihren Vereinigungen gegen Entgelt zur Verfügung stehen.

### **II. Verantwortlichkeiten**

#### *1. Dem Gemeinderat obliegen:*

- a) die Oberaufsicht
- b) Erlass von Richtlinien über die leihweise Abgabe des Gemeindesaales
- c) Festsetzung der Tarifordnung
- d) Reduktion von Benützungsgebühren im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin
- e) Bewilligungserteilung
- f) Durchführung von Reservationswesen und Vermietung
- g) Ueberwachung und Kontrolle des Hauswartes und Sicherstellen von dessen allfälliger Stellvertretung
- h) Aufsicht über den Betrieb und die Terminplanung für die Räumlichkeiten und Einrichtungen
- i) Verweigerung einer Bewilligung
- k) Entscheid über ausserordentliche Mietverhältnisse

#### *2. Der Hauswart ist verantwortlich für:*

- a) das Funktionieren des Betriebes und den Zustand der Einrichtungen
- b) den Unterhalt aller Einrichtungen und Apparaturen in seinem Verantwortungsbereich
- c) die Uebergabe, Reinigung und Abnahme der von den Veranstaltern benützten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate
- d) den Unterhalt und die Reinigung der Räumlichkeiten und Umgebungsteile gemäss Anweisung des Gemeinderates

### **III. Benützungordnung**

1. *Lokalitäten werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben:*
  - a) an die Behörden der Gemeinde Altikon
  - b) an die Ortsvereine, Parteien, Gesellschaften und gemeinnützigen Institutionen mit Sitz in Altikon
  - c) an sonstige Veranstalter
2. *Belegung:*
  - a) Reservationen sind an die Gemeindeverwaltung Altikon zu richten, sie werden längstens auf 1 Jahr entgegengenommen
  - b) der Gemeinderat erteilt die Bewilligungen und ist für die Abrechnung besorgt
  - c) über die Belegung des Saales führen der Gemeinderat und der Hauswart einen Plan
  - d) der Mieter hat bewilligte Veranstaltungen, die nicht stattfinden, so früh wie möglich abzumelden

### **IV. Besondere Bestimmungen**

1. Kinder, Schulklassen, Jugendgruppen usw. müssen in Begleitung eines verantwortlichen, erwachsenen Leiters sein.
2. Der Veranstalter hat einen Vertreter zu bezeichnen, der dem Gemeinderat gegenüber für die Beachtung der Benützungordnung verantwortlich ist. Ist kein Vertreter bezeichnet, liegt die Verantwortung beim Vereinspräsidenten.
3. Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparaturen werden dem Veranstalter in gebrauchsbereitem Zustand übergeben. Die Benutzer sind gehalten, das Gebäude, die Einrichtungen, sowie die Umgebung mit Sorgfalt zu behandeln.
4. Es ist Sache des Veranstalters, alle erforderlichen Bewilligungen (insbesondere der Feuerpolizei und Wirtschaftspolizei) einzuholen und die urheberrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
5. Für grössere Veranstaltungen kann der Gemeinderat nach Anhörung des Finanz- und Polizeivorstandes verlangen, dass der Veranstalter eine besondere Hauswache bezieht oder selber organisiert, die wenn nötig auch den Fahrzeugverkehr nach den Anordnungen der Polizeiorgane zu regeln hat.
6. Die bewilligten Anlässe sind mit dem Hauswart vorzubesprechen.

7. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das Inventar sind nach beendeter Beanspruchung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben (Tische und Stühle sind feucht abzuwaschen und aufzustuhlen, Saal muss gewischt werden, Küchenboden ist nass aufzunehmen). Wird der Gemeindegast und/oder das Inventar in unordentlichem Zustand hinterlassen, werden Aufräum- und Instandstellungsarbeiten nach Aufwand verrechnet.
8. Nägel, Heftklammern, Schrauben und dergleichen Befestigungsmittel dürfen weder an Wänden, Decken und Böden noch an Mobiliar verwendet werden. Alle Dekorationen, einschliesslich Klebestreifen, müssen nach der Veranstaltung entfernt werden.
9. Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Regie und Haftung zu betreiben.
10. Die technischen Einrichtungen und die von der Gemeinde gestellten Apparate dürfen nur vom Hauswart oder die durch diesen bezeichnete und entsprechend ausgebildete Person bedient werden.
11. Die Nachbarschaft störender Lärm und ungebührliches Verhalten sind zu vermeiden (§ 25 Polizei-VO).
12. Der Veranstalter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Er hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge einer Veranstaltung von Dritten belangt werden sollte. Die Gemeinde hat lediglich eine Haushaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für alle weiteren Risiken ist die Gemeinde nicht haftbar.
13. Bei Anlässen mit Bewirtung sind beim Einkauf die ortsansässigen Lieferanten zu berücksichtigen, sofern sie konkurrenzfähige Preise und Qualität anbieten können.
14. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Bewilligung.

## V. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1995 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen.

Altikon, 14. März 1995

GEMEINDERAT ALTIKON  
Der Präsident: Der Schreiber:

  
P. Herrmann

  
P. Kägi